

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.135.262

Wien, am 16. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Februar 2024 unter der Nr. 17861/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vermeintliche Auslandsüberweisungen durch Bezieherinnen und Bezieher der Grundversorgung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

1. *Am 08.02.2024 äußerte sich Integrationsministerin Raab gegenüber Krone.tv im Zusammenhang mit der möglichen Einführung von Bezahlkarten für Asylwerber folgendermaßen: „Das bisher ausbezahlte Bargeld wird leider häufig an Familienmitglieder im Ausland überwiesen. Etwa nach Syrien oder Afghanistan. Das wollen wir nicht.“*
 - a. *Auf Grundlage welcher Informationen haben Sie diese Aussage getätigt?*
 - b. *In welcher Höhe wurde in den Jahren 2021-2023 Überweisungen von Bezieherinnen und Bezieher der Grundversorgung nach Syrien oder Afghanistan getätigt?*

- c. Wie viele Bezieherinnen und Bezieher der Grundversorgung haben in den Jahren 2021-2023 Überweisungen nach Syrien oder Afghanistan getätigt?
2. Können Sie belegen, dass in den Jahren 2021-2023 ein einziger Euro von Bezieherinnen und Bezieher der Grundversorgung nach Syrien oder nach Afghanistan überwiesen wurde?
 - a. Falls ja: Wie?
 - b. Falls nein: Werden Sie nicht belegbare Vermutungen bei öffentlichen Auftritten weiterhin als „Tatsachen“ (siehe Zitat in Frage 1) darstellen?
3. Im selben Gespräch auf Krone.tv äußerte sich Integrationsministerin Raab auf die Frage, wie viel der ausbezahlten Grundversorgung tatsächlich ins Auslands überwiesen werde, folgendermaßen: „Die Zahlen sind unterschiedlich, wir sichten derzeit das Zahlenmaterial.“
 - a. Auf welche „unterschiedlichen Zahlen“ wurde hierbei Bezug genommen?
 - b. Welches „Zahlenmaterial“ wird in Ihrem Ressort derzeit „gesichtet“?
 - i. Von wem wurde Ihnen dieses „Zahlenmaterial“ zur Verfügung gestellt?
 - ii. Welches Ergebnis bringt/brachte diese Sichtung?
4. Haben Sie Informationen von österreichischen oder internationalen Kreditinstituten über Auslandsüberweisungen durch Bezieherinnen und Bezieher der Grundversorgung erhalten?
 - a. Falls ja:
 - i. Wann?
 - ii. Von welchen Kreditinstituten?
 - iii. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Informationen übermittelt?
 - b. Falls nein:
 - i. Auf welchen Informationen basiert die in Frage 1 zitierte Aussage, dass das ausbezahlte Bargeld „häufig an Familienmitglieder im Ausland überwiesen wird, etwa nach Syrien oder Afghanistan“?
5. In ihrem Gastkommentar in der Kleinen Zeitung vom 4.2.2024 meinte Integrationsministerin Raab im Zusammenhang mit Auslandsüberweisungen von Bezieherinnen und Bezieher der Grundversorgung „Wir wissen nämlich auch, dass diese Gelder folglich wieder in den Kreislauf der Schlepperkriminalität gelangen“
 - a. Auf Grundlage welcher Informationen wurde diese Aussage getätigt?
 - b. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2021-2023 Gelder, die von Bezieherinnen und Bezieher der Grundversorgung ins Ausland überwiesen wurden, anschließend zur Bezahlung von Schleppern verwendet?

- c. Können Sie belegen, dass in den Jahren 2021-2023 ein einziger Euro, der von Bezieherinnen und Bezieher der Grundversorgung ins Ausland überwiesen wurde, anschließend zur Bezahlung von Schleppern verwendet wurde?
 - i. Falls ja: Wie?
 - ii. Falls nein: Woher „wissen“ Sie, dass nicht belegbare Vermutungen tatsächlich so stattfinden?

Fragen im primären Zusammenhang mit der Grundversorgung sind nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBI. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBI. II Nr. 3/2022, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches. Zudem unterliegen dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen) oder Einschätzungen.

Zu Frage 6:

- 6. Im Kurier-Interview vom 11.02.2024 meinte Integrationsministerin Raab auf die Bitte, den Missbrauchsvorwurf im Zusammenhang mit Auslandsüberweisungen zu konkretisieren: „Es ist in unseren Integrationskursen laufend Thema, dass das Geld in die Herkunftsländer geschickt wird.“
 - a. In wie vielen und welchen Kursen wurden Auslandsüberweisungen thematisiert?
 - b. Wann haben diese Kurse stattgefunden?
 - c. In welche Kursprogrammen ist das Thema Auslandsüberweisungen vorgesehen?
 - d. Waren jene Personen die in den Integrationskursen von Auslandsüberweisungen berichteten, privat oder organisiert untergebracht?
 - e. Wer hat Ihnen von der Thematisierung des Themas Auslandsüberweisungen in Integrationskursen berichtet?

Beim ÖIF stehen insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Werte- und Orientierung als auch der Community-Arbeit laufend im persönlichen Austausch mit Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten ohne Aufzeichnungen über deren Unterbringungsart zu führen. Zwar ist das Thema Auslandsüberweisungen nicht im Curriculum der Werte- und Orientierungskurse verankert, allerdings ist es den Teilnehmenden unbenommen, dieses Thema von selbst aufzubringen und es wird wie

Trainerinnen und Trainer der Werte- und Orientierungskurse berichten häufig von einigen Kursteilnehmenden selbst angefragt: Dabei wird insbesondere die Unterstützung für nahestehende im Herkunftsland zurückgebliebene Personen thematisiert.

Daraus ergeben sich unter anderem Fragen, wie Angehörige nach Österreich geholt werden können oder auch wie Unterstützung bzw. Unterstützungsleistungen in Herkunftsänder gebracht werden können. Angesichts dessen bestehen Wahrnehmungen, dass an Personen in den Herkunftsländern gegebenenfalls auch Geldmittel als Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden.

MMag. Dr. Susanne Raab

